

# Recht & Steuern

## Das neue Erwachsenenschutzrecht und die Banken

Von Angela Knuchel, Leiterin Immobilien- und Konsumfragen, Schweizerische Bankiervereinigung



Anfang Jahr traten das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) sowie die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Im neuen Erwachsenenschutzrecht werden die Instrumente der eigenen Vorsorge und der privaten Hilfe ausgebaut. Es will das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt dazu mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung zwei neue Instrumente zur Verfügung. Mit dem neuen Recht werden alle Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei einer Fachbehörde konzentriert (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB). Die Kantone können als solche eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht einsetzen.

Das neue Recht verlangt jedoch nicht nur von den Behörden Anpassungen, es betrifft auch die Banken. Deren Betroffenheit entsteht vor allem aus dem Vorsorgeauftrag bzw. der daraus resultierenden Vermögenssorge und aus der Vermögensverwaltung.

Um das Zusammenspiel von Banken und Behörden zu erleichtern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) die Einführung des neuen Rechts genutzt, um einen Austausch mit der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) aufzubauen. In den Diskussio-

nen rund um die Handhabung und die praktischen Probleme im Zusammenhang sowohl mit dem alten als vor allem auch mit dem neuen Recht hat sich gezeigt, dass das neue Recht auf beiden Seiten ein Massengeschäft betrifft. Damit verbunden waren der beidseitige Wunsch nach Klärung offener Fragen und einer Vereinfachung der Abläufe, so dass der administrative Aufwand auf beiden Seiten möglichst gering gehalten werden kann. Entstanden sind daraus gemeinsame Empfehlungen, die den Umgang mit dem neuen Recht auf beiden Seiten erleichtern sollen (Empfehlungen der SBVg und der Kokes zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Juli 2013). Sie tragen zur praktischen Umsetzung bei und konkretisieren die VBVV mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Sie werden zudem durch ein Musterformular für die Umsetzung des Zeichnungsrechts gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften ergänzt.

Wie erwähnt sind die Empfehlungen ein Praxiswerkzeug, von dem aufgrund der gemeinsamen Autorenschaft eine hohe Durchschlagskraft erwartet werden darf. Darob darf aber nicht vergessen werden, dass die Banken neben dem revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch eine Fülle von weiteren Gesetzen und Verordnungen einzuhalten haben, deren Anforderungen zumindest teilweise in einem Spannungsfeld zum Erwachsenenschutz stehen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Auskunft- und Meldepflichten bzw. -rechte nach dem Erwachsenenschutzrecht und das Bankkündengeheimnis (Art. 47 BankG) verwiesen.

Die Empfehlungen können jedoch als nicht gesetzlich verankertes Instrument keine unmittelbare Pflicht zur Einhaltung begründen. Ebenso wenig können sie Unzulänglichkeiten des Gesetzes oder der Verordnung übersteuern, die im Vernehmlassungsprozess trotz Hinweisen der betroffenen Kreise nicht behoben wurden. Wenig erstaunlich ist also, dass sowohl von Behörden- als auch von Bankenseite Anpassungsbedarf ausgemacht wird. Für die Zukunft wären somit eine sorgfältiger erfolgende Erarbeitung von Rechtsgrundlagen und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Rückmeldungen der Betroffenen wünschenswert. Umso erfreulicher ist es, dass im vorliegenden konkreten Fall die Zusammenarbeit von Banken und Behörden zu einem für die Praxis hilfreichen Instrument geführt hat.

*angela.knuchel@sba.ch / www.swissbanking.org*